

Bekanntmachungen

Geschäftsstelle

Lehrlings-Meldebogen

Der dem Börsenblatt vom 13. Juni beigeflebte Bordrud zur Anmeldung von Lehrlingen, Lehrlingmädchen und Volontären ist als »Fehlmeldung« auch von allen den Firmen an die Geschäftsstelle zurückzuschicken, die zur Zeit keine Lehrlinge ausbilden. Wir bitten alle Firmen des Bundes und der angeschlossenen Fachvereine dringend, diese Meldungen ohne Ausnahme und mit tunlichster Beschleunigung nach Leipzig zu schicken. Die für den Ausbau unserer Einrichtungen dringend notwendige ziffernmäßige Erfassung des Nachwuchses kann nur dadurch gewährleistet werden, daß von jeder einzelnen Firma eine Antwort einläuft. Wir bitten, der Geschäftsstelle die Arbeit unnötigen Einmahneins zu ersparen. Bei Firmen, die zur Zeit keine Lehrlinge ausbilden, genügt die Ausfüllung des Kopfes, das Stichwort »keine Lehrlinge« und die Unterschrift. Es ist für uns von besonderer Wichtigkeit, daß wir bis zum 30. Juni sämtliche Meldebogen wieder in Händen haben.

Leipzig, den 22. Juni 1935.

Dr. Heß.

Fachschaft Leihbücherei

Wir geben nochmals bekannt, daß der persönliche Beitrag für Vollmitglieder ab 1. Januar 1935

RM 2.—

beträgt. Soweit noch der alte Beitrag bezahlt worden ist, bitten wir um entsprechende Ausgleichzahlungen.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß die Beiträge für das 3. Quartal (Juli/September) fällig werden.

Berlin, den 21. Juni 1935.

Die Reichsgeschäftsstelle: Kannengießer.

Schweizerischer Buchhändlerverein

Am 3. Juni tagte in Glarus die Generalversammlung des Schweizerischen Buchhändlervereins. Dabei wurde der Vorstand wie folgt bestellt:

Präsident: Fritz Heß, Basel;
Vizepräsident: C. E. Lang, Bern;
Kassierer: Dr. Hans Better, Frauenfeld;
Schriftführer: Adolf Bürdele, Zürich;
Beisitzer: Eugen Haag, Luzern;
Sekretär: Dr. Hans Girsberger.

Zürich, den 14. Juni 1935.

Das Sekretariat.

Unterstützungs-Berein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen

Unsere Sammlungen anlässlich der Kantate-Veranstaltungen in Leipzig, in Naderleins Keller, im Kaffeebaum und beim Festmahl im Buchhändlerhaus ergaben:

RM 2927.11.

Dem Vorstand des Börsenvereins sowie jedem einzelnen Spender unseren allerherzlichsten Dank.

Der Vorstand:

Friedrich Feddersen. Reinhold Borstell. Joseph Steiner.
Kurt Petters. Fritz Pfenningsdorff jun.

Wünsche des wissenschaftlichen Sortiments

Referat, erstattet in der Sitzung der Fachgruppe Sortiment am 18. Mai 1935 in Leipzig
von Hans Ferdinand Schulz (Freiburg i. Br.)

(Schluß zu Nr. 142.)

Über den Paragraphen 12 der Verkaufsordnung kann ich mich kurz fassen. In Bezug auf den Subskriptionspreis möchte ich den Wunsch aussprechen, daß er ausdrücklich auf Werke mit einem Gesamtladenpreis von mindestens RM 20.— beschränkt bleibt. Ferner möchte eine Bestimmung eingefügt werden, wonach die Subskriptionsvergünstigung nicht zu Lasten des Sortimenterabatts geht. Namentlich sollte dem Sortiment auf Subskriptionspreise außer dem heute üblichen Rabatt von 25% als Anerkennung besonderer Werbung das bei normalen Bezügen übliche Partiefreigempler ebenfalls gewährt werden. Der Subskriptionspreis ist, werbetchnisch gesehen, ein Stimulanz, das dem Verlag den Vorteil schneller Umsätze und unter Umständen sogar eine Erhöhung der Auflage noch vor der Drucklegung eines Werkes bringt. Es geht nicht an, daß die Lasten dieses Vorteils dem ohnmächtigen dritten Vertragspartner, dem Sortiment, aufgebürdet werden. Das Sortiment ist an Subskriptionspreisen uninteressiert und erblickt darin nur eine Erschütterung seiner normalen Vertriebsformen. Deshalb möchten Subskriptionspreise, die voll zu

rabattieren sind, als Ausnahmeerscheinung ebenfalls der Genehmigung des Börsenvereins unterliegen.

Ein außerordentlich heikles Thema ist der Paragraph 26 des Verlagsgesetzes. Gewiß, es handelt sich um ein Reichsgesetz, das den internen Bestimmungen des Buchhandels übergeordnet ist. Aber auch für Gesetze gilt das Wort, daß Vernunft Unsinn werden kann. Und heute beim Neubau des Reichs sind so viele überaltete Gesetze gefallen und durch sinnvolle ersetzt worden, daß es auf einen winzigen Paragraphen eines ohnehin für die Gesamtheit der rechtlichen Neuordnung unwichtigen Gesetzes nicht so ankommen dürfte, wenn die maßgebenden Stellen zu der Überzeugung gelangen, daß seine Beseitigung wünschenswert ist.

Vielleicht ist aber eine Beseitigung des Paragraphen 26 noch nicht einmal notwendig, sondern nur eine klare Abgrenzung seiner Zuständigkeit im Sinne des Reichskulturkammergesetzes, das ebenfalls Reichsgesetz ist und dem Verlagsgesetz aus dem Jahre 1901 gegenüber den unbestreitbaren Vorzug hat, nationalsozialistischem Aufbauwillen entsprungen zu sein.